

Richtlinie
der
Technischen Universität Hamburg
über das Verfahren und die Vergabe
von
Leistungsbezügen und von Forschungs- und
Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren
vom 01.04.2026

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) erlässt die nachstehende Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Richtlinie konkretisiert die Grundsätze des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) in der jeweils geltenden Fassung über das Verfahren und die Vergabe von
 1. Berufungs-Leistungsbezügen im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2, 1. Alt. HmbBesG
 2. Bleibe-Leistungsbezügen im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2, 2. Alt. HmbBesG
 3. Besonderen Leistungsbezüge im Sinne von § 34 HmbBesG
 4. Funktions-Leistungsbezügen im Sinne des § 35 HmbBesG
 5. Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne von § 39 HmbBesG.
- 2) Sie gilt sowohl für Professorinnen und Professoren, die nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gemäß HmbBesG besoldet werden und auf diejenigen Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis entsprechend dieser Besoldungsgruppen vergütet werden. Diese Richtlinie gilt hinsichtlich der Forschungs- und Lehrzulagen (§ 39 HmbBesG) auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1 HmbBesG.

§ 2 Verfahren und Zuständigkeit

- 1) Für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen

bedarf es eines Antrags in Textform, sofern die Richtlinie nichts anderes bestimmt. Der Antrag muss die einzelnen Leistungen im Sinne des § 34 HmbBesG darlegen.

- 2) Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes, der besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie der der TUHH zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Vergaberahmens.
- 3) Die Gewährung von Leistungsbezügen nach dieser Richtlinie ist umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation soll insbesondere erkennen lassen, inwieweit auch die Prognose über zukünftig zur Verfügung stehende Haushaltsmittel und ein entsprechender Finanzierungsspielraum der TUHH in die Überlegungen zur Vergabe der konkreten Leistungsbezüge eingeflossen sind.
- 4) Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach dieser Richtlinie ergeht ein Bescheid.
- 5) Anträge auf besondere Leistungsbezüge sind erstmals möglich, wenn das Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder Professor an der TUHH mindestens 3 volle Kalenderjahre bestanden hat und frühestens im Kalenderjahr nach der abgeschlossenen Entfristung von etwaigen befristeten Anteilen an Berufsbezügen.
- 6) Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:
 - a. Anträge auf monatliche besondere Leistungsbezüge (§ 5 Abs. 3) sind spätestens bis zum 30.09. des Jahres zu stellen, ab dem besondere Leistungsbezüge beantragt werden. Anträge gelten dabei grundsätzlich als zum 01.01. des Jahres gestellt, in dem sie eingereicht wurden.
 - b. Anträge auf Einmalzahlungen (§ 5 Abs. 2) sind spätestens bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, das auf das die Einmalzahlungen begründende Ereignis folgt.
 - c. Anträge für besondere Leistungen im Rahmen von Ämtern der akademischen Selbstverwaltung (§ 5 Abs. 4) sind innerhalb von drei Monaten ab Amtsantritt zu stellen.

§ 3 Festlegung des Vergaberahmens und Deckelung

- 1) Die TUHH stellt zum 01. Februar eines Jahres gesondert für jede der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 unter Anwendung der für die Vergabe von Leistungsbezügen an der TUHH einschlägigen Berechnungsparameter des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg den jährlichen Gesamtbetrag fest, den die Ausgaben für Leistungsbezüge im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht übersteigen dürfen (Obergrenze für die Vergabe von Leistungsbezügen).

- 2) Die Vergabe der Leistungsbezüge erfolgt unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg separat innerhalb des für die jeweilige Besoldungsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Die Zuweisung wird jährlich jeweils zum 01. April festgelegt.
- 3) Das Präsidium stellt sicher, dass die gewährten Leistungsbezüge insgesamt den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B 10 gemäß dem HmbBesG nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn sich unter Hinzurechnung von Leistungsbezügen auf Grund anderer Regelungen rechnerisch ein höherer Bezug ergeben sollte. Bei Überschreitung wird die Auszahlung auf den Unterschiedsbetrag gedeckelt.
- 4) Von den nach § 5 Abs. 3 gewährten monatlich zu zahlenden besonderen Leistungsbezügen werden in Abzug gebracht:
 - a. Monatlich zu zahlende befristete und unbefristete besondere Leistungsbezüge in voller Höhe, unabhängig auf welcher Grundlage diese gewährt wurden, befristete besondere Leistungsbezüge jedoch nur, soweit sich deren Gewährungszeitraum mit dem beantragten Zeitraum überschneidet. Nicht in Abzug gebracht werden besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in den Ämtern der akademischen Selbstverwaltung (§ 5 Abs. 4) sowie Einmalleistungen (§ 5 Abs. 2). Werden keine Grundleistungsbezüge bezogen, bleiben besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe der Grundleistungsbezüge von der Anrechnung ausgenommen. Bei der Anrechnung bzw. der Bestimmungen des Freibetrags nach Satz 3 sind die Bezüge entsprechend ihrer Auszahlungswerte Stand 01.01. des aktuellen Antragsjahres zu berücksichtigen.
 - b. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, sofern diese in der Summe 850,- Euro übersteigen, wobei nur der die 850,- Euro übersteigende Betrag bis zu einer maximalen Höhe von 500,- Euro in Abzug gebracht wird. Bei der Anrechnung sind die Bezüge entsprechend ihrer Auszahlungswerte Stand 01.01. des aktuellen Antragsjahres zu berücksichtigen. Der Betrag von 850,- Euro gilt für das Jahr 2026. Er wird darauffolgend jährlich mit Wirkung zum 01.01. angepasst entsprechend der Entwicklung der Besoldung W3 des HmbBesG im vorherigen Kalenderjahr. Anpassungen vorheriger Kalenderjahre werden nur insoweit einbezogen als sie noch nicht bei den vorherigen Anpassungen des Wertes berücksichtigt wurden.
- 5) Mit vorstehender Anrechnungsregelung ist kein Verzicht des Dienstherrn auf etwaige Möglichkeiten oder Erfordernisse zum Widerruf oder Rücknahme unbefristeter oder befristeter Leistungsbezüge verbunden, wenn deren Bewilligungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt versehen war.

- 6) Ausnahmen von Absatz 3 sind unter den Voraussetzungen von § 36 Abs. 3 HmbBesG zulässig.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- 1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Eine Kombination der Vergabe von befristeten und unbefristeten Berufungs- und ggf. Bleibe-Leistungsbezügen ist zulässig.
- 2) Bleibe-Leistungsbezüge können nur gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder ein Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt. Diese Nachweise sind bei der Antragstellung einzureichen.
- 3) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach zu berücksichtigen.
- 4) Die Vergabe von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen soll davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Begünstigte innerhalb von 3 Jahren Leistungskriterien erfüllt, die in den Berufungs- oder Bleibeverhandlungen festgelegt werden. Der Beginn des Dreijahreszeitraums ist in der Berufungs- oder Bleibevereinbarung zu dokumentieren. Werden die Leistungskriterien nach drei Jahren nicht erfüllt, werden 30 von Hundert der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nicht fortgezahlt. In begründeten Fällen kann eine Weiterzahlung der ungekürzten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge um ein Jahr nach Überschreitung des Dreijahreszeitraumes erfolgen.
- 5) Die Gewährung von neuen oder höheren Bleibe-Leistungsbezügen sowie sonstige Änderungen können in der Regel erst 3 Jahre nach der letzten Gewährung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Die Abweichung ist zu dokumentieren. Es ergeht ein neuer Bescheid.

§ 5 Besondere Leistungsbezüge

- 1) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalleistungen oder als monatliche Zahlungen für nachgewiesene besondere Leistungen in der Forschung und in der Lehre vergeben werden. Dabei können diese Leistungen auch in der Einwerbung von Drittmitteln bestehen, falls daraus nicht bereits eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 39 HmbBesG gewährt wird.
- 2) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalleistung für erheblich über dem

Durchschnitt liegende wissenschaftliche Leistungen gewährt. Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge als Einmalleistung erfolgt auf der Grundlage des Leistungskataloges in Tabelle 1 der Anlage.

3) Monatliche Zahlung

- a) Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen als monatliche Zahlungen werden die besonderen Leistungen anhand eines Leistungspunktesystems festgestellt. Dabei erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte auf der Grundlage der Punktezuordnung des Leistungskatalogs in Tabelle 2 der Anlage. Betrachtet werden die drei dem Antragsjahr vorausgehenden Kalenderjahre.

Abhängig vom erreichten Punkteniveau werden dabei folgende Leistungsbezüge gewährt:

10 bis <20 Leistungspunkte	500,- Euro
20 bis <30 Leistungspunkte	1.000,- Euro
30 bis <40 Leistungspunkte	2.000,- Euro
40 bis <50 Leistungspunkte	2.500,- Euro
ab 50 Leistungspunkten	3.000,- Euro

Eine anteilige Gewährung von Leistungsbezügen für unter 10 Leistungspunkten liegende Punkte erfolgt nicht.

- b) Monatliche Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden.
- c) Befristete Leistungsbezüge werden bei Gewährung für vier Jahre befristet vergeben, beginnend mit dem 01.01. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde.
- d) Für die unbefristete Vergabe ist erforderlich, dass in den drei Kalenderjahren, die sich an den vorausgehenden Beurteilungszeitraum anschließen, erneut mindestens 10 Leistungspunkte erreicht werden. Die Entfristung erfolgt maximal bis zu der Höhe, in der das Leistungspunkteniveau entsprechend der Staffelung nach a) im Vergleich zu dem vorausgehenden dreijährigen Beurteilungszeitraum gehalten wird. Unbefristete Leistungsbezüge können nicht höher sein, als es der vor Verstetigung zuletzt erzielten durchschnittlichen Leistungspunktezahl entspricht. Ein Antrag auf Entfristung ist spätestens im vierten Jahr der befristeten Gewährung zu stellen.
- e) Zusätzliche Zahlungen während einer laufenden Bewilligung sind nur bei Überschreiten der Grenzwerte (Punkte) im Vergleich zum Vorantrag möglich. Wenn im Vergleich zum Vorantrag ein geringeres Punkteniveau erreicht wird, werden die bereits gewährten befristeten besonderen Leistungsbezüge bis zum Ablauf ihrer Bewilligung in unveränderter Weise gezahlt. Erst nach Ablauf der vorherigen Bewilligung werden besondere Leistungsbezüge nur noch entsprechend dem aktuellen Punkteniveau für

den verbleibenden neuen Bewilligungszeitraums gekürzt gewährt. Eine Verlängerung des Gewährungszeitraums befristeter besonderer Leistungsbezüge ist bei gleichbleibendem Punkteniveau möglich. Es ist möglich, bei Erreichen eines den vorherigen Bezugszeitraum übersteigenden Punkteniveaus sowohl unbefristete besondere Leistungsbezüge in Höhe des vorherigen Punkteniveaus sowie befristete besondere Leistungsbezüge für das diese übersteigende Punkteniveau zu erhalten. Dabei sind die Voraussetzungen für die Entfristung von monatlichen Leistungsbezügen (Unterabsatz d)) und die Anrechnung nach § 3 Abs. 4 zu beachten.

- 4) Besondere Leistungen in Ämtern in der akademischen Selbstverwaltung als Studiendekan*in bzw. Studienbereichsleitung
 - a) Antragsbefugt für besonderen Leistungsbezüge sind auch Personen, die Ämter als Studiendekan*in bzw. Studienbereichsleitung in der akademischen Selbstverwaltung wahrnehmen, die mit einer erheblichen zeitlichen Beanspruchung verbunden sind.
 - b) Voraussetzung ist, dass in dem Antrag mindestens drei messbare, strategische Ziele (vgl. Anlage Tabelle 3) für die Amtszeit vorgeschlagen werden. Nach Antragstellung ist innerhalb von 3 Monaten eine Einigung mit dem Präsidium über die Ziele zu erreichen. Für den Fall, dass innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zwischen Präsidium und Antragsbefugter oder Antragsbefugtem zustande kommt, kann das Präsidium einseitig 3 bis 5 Ziele festlegen oder den Antrag ablehnen.
 - c) Die besonderen Leistungsbezüge werden als monatliche Zahlungen in Höhe von 250,- Euro für einen Leistungszeitraum für die Amtszeit, rückwirkend ab Amtsantritt gewährt. Die Gewährung enthält einen Widerrufsvorbehalt.
 - d) Nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitiger Beendigung des Amtes wird evaluiert, ob die der Gewährung der Leistungsbezüge zugrunde liegende Leistungserwartung in Form der nach § 5 Abs. 4 b) abgestimmten Ziele erfüllt wurde. Dabei sind insbesondere auch sich während der Amtszeit ergebende Herausforderungen zu berücksichtigen. Wurden die abgestimmten Ziele erfüllt, so werden ergänzend besondere Leistungsbezüge in Form einer Einmalzahlung gewährt. Ihre Höhe entspricht 250,- Euro je Monat der Amtszeit. Bei einer Teilerfüllung der Ziele ist die Einmalzahlung im entsprechenden Verhältnis der erfüllten und nicht erfüllten Ziele zueinander zu kürzen.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- 1) Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Aufgaben als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten wahrnehmen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine

amtsangemessene, in der Regel monatlich zu gewährende Leistungszulage.

- 2) Auf Vorschlag des Präsidiums und nach Stellungnahme des Hochschulrats werden die Vergabe und Höhe dieser Leistungsbezüge bestimmt.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- 1) Forschungs- und Lehrzulagen können für die Einwerbung und Durchführung von Drittmittelvorhaben gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Die Zahlungen einer Forschungs- oder Lehrzulage sind nicht ruhegehaltfähig.
- 2) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt, dass die Zulage längstens für die Dauer ihres Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor gezahlt werden kann.
- 3) Eine Lehrzulage wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.
- 4) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der begünstigten Person nicht überschreiten.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

- 1) Soweit Leistungsbezüge nicht bereits kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, kann das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistungsbezüge gemäß der Voraussetzungen in § 38 HmbBesG für ruhegehaltfähig erklären.
- 2) In den Fällen des § 38 Absatz 2 Satz 2 HmbBesG bedarf es hierzu einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- 3) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen wird auf § 38 HmbBesG und § 41 a Abs. 3 HmbBesG verwiesen.

§ 9 Bestimmungen zum Widerruf

- 1) Die Bescheide über die Leistungsbezüge sollen mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 2) Für den Fall, dass für die zu gewährenden Leistungsbezüge im betreffenden

Haushaltsjahr keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen oder die Obergrenze für die Vergabe von Leistungsbezügen voraussichtlich überschritten wird, müssen die Leistungsbescheide einen Widerrufsvorbehalt enthalten, der regelt, dass unbefristete oder wiederkehrende Leistungen ggf. gekürzt werden können.

- 3) Bei der unbefristeten Vergabe von besonderen Leistungsbezügen hat sich der Widerrufsvorbehalt auch auf den Fall der erheblichen Leistungsminderung zu beziehen. Der Fall einer erheblichen Leistungsminderung liegt nicht vor, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt gewesen ist oder durch eine Behinderung oder länger andauernde Krankheit hervorgerufen wurde.
- 4) Bei der Kürzung nach Absatz 2 sind sämtliche nach dieser Richtlinie gewährten Leistungsbezüge um einen festzulegenden Prozentsatz zu kürzen, der notwendig ist, um die berechtigten Anträge auf besondere Leistungsbezüge und auf Bleibe-Leistungsbezüge gewähren zu können sowie um Funktions- Leistungsbezüge und Berufungs-Leistungsbezüge gewähren zu können.
- 5) Diese Kürzungen sind durch einen Änderungsbescheid bekannt zu geben.

§ 10 Vorrang gesetzlicher Vorschriften

Die Vorschriften des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, insbesondere die §§ 31- 41a Hmb-BesG, sowie einschlägige haushaltsrechtliche Vorgaben gehen in ihren jeweils geltenden Fassungen dieser Richtlinie vor. Dies betrifft insbesondere auch die in § 36 HmbBesG enthaltenen Regelungen zur Höhe der Leistungsbezüge.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) Soweit befristete besondere Leistungsbezüge auf Grundlage der Richtlinie vom 01.01.2022 oder unter Bezugnahme auf die Richtlinie vom 01.01.2022 gewährt wurden, kann das Präsidium entscheiden, diese Leistungsbezüge auf Grundlage der neuen Richtlinie in gleicher Höhe als unbefristete Leistungsbezüge weiter zu gewähren (zu entfristen), sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der neuen Richtlinie erfüllt sind. Das im Rahmen der befristeten Bewilligung erreichte Punkteniveau auf Basis der Richtlinie vom 01.01.2022 gilt dabei als Bezugsniveau im Sinne des § 5 Abs. 3. Die Leistungen der letzten drei Kalenderjahre sind dabei nach der neuen Richtlinie zu bewerten. In begründeten Fällen kann das Präsidium auch ohne Erreichen des Punkteniveaus nach der neuen Richtlinie eine Entfristung gewähren, sofern unter Anwendung des Punktekatalogs der alten Rechtslage das

für die Entfristung erforderliche Punkteniveau erreicht worden wäre.

- 2) Noch nicht ausgelaufene, nach alter Rechtslage befristet für drei Jahre gewährte Leistungsbezüge werden um ein Jahr verlängert gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ausläuft, bevor ein neuer Antrag über eine Entfristung oder sonstige Fortsetzung beschieden werden kann, unter Berücksichtigung eines neuen, vollständigen Bezugszeitraums von 3 Kalenderjahren. Diese Verlängerung gilt als 4. Kalenderjahr der Gewährung im Sinne dieser Richtlinie.
- 3) Bei Professorinnen und Professoren, die monatlich zu zahlende besondere Leistungsbezüge auf Grundlage der alten Rechtslage erhalten, prüft die Hochschule, ob eine Überführung in die Anrechnungssystematik der neuen Richtlinie (§ 3 Abs. 4) für die Professorinnen und Professoren günstig wäre. Die Überführung in die neue Anrechnungssystematik erfolgt rückwirkend zum 01.01.2026. Bei der Günstigkeitsprüfung sowie der in diesem Rahmen durchzuführenden Anrechnung nach der neuen Systematik sind die Auszahlungswerte Stand 01.01.2026 zugrunde zu legen. Es findet im Rahmen der Günstigkeitsprüfung sowie der Überführung keine erneute Feststellung des Punkteniveaus oder der sonstigen Bewilligungsmodalitäten statt. Professorinnen und Professoren können nach Information über das Ergebnis der Günstigkeitsprüfung innerhalb einer durch die Hochschule zu setzenden Frist abweichend in Textform eine Überführung in das neue System bzw. einen Verbleib im alten System verlangen.
- 4) Bei Professorinnen und Professoren, die monatlich zu zahlende besondere Leistungsbezüge auf Grundlage der Richtlinie vom 01.01.2022 oder unter Bezugnahme auf die Richtlinie vom 01.01.2022 erhalten, prüft die Hochschule, ob eine Überführung in das neue System der auf das jeweilige Punkteniveau entfallenden Beträge der neuen Richtlinie (§ 5 Abs. 3 a)) für die Professorinnen und Professoren günstig wäre. Die Überführung in die neue Systematik erfolgt rückwirkend zum 01.01.2026. Bei der Günstigkeitsprüfung sowie der in diesem Rahmen durchzuführenden Anrechnung nach der neuen Systematik sind die Auszahlungswerte Stand 01.01.2026 zugrunde zu legen. Bei der Neuberechnung sind die auf das jeweilige Punkteniveau entfallenden Beträge in der Höhe anzusetzen, die sie am 01.01.2026 hätten, wenn sie zum erstmaligen Bewilligungszeitpunkt entsprechend der neuen Systematik festgesetzt worden wären. Im Rahmen der Neuberechnung findet immer auch eine Überführung in die neue Anrechnungssystematik statt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn aufgrund individualrechtlicher Vereinbarung eine abweichende Anrechnungsregelung greift, die für die Professorin oder den Professor günstiger ist. Es findet im Rahmen der Günstigkeitsprüfung sowie der Überführung keine erneute Feststellung des Punkteniveaus oder der sonstigen Bewilligungsmodalitäten statt. Professorinnen und Professoren können nach Information über das Ergebnis der Günstigkeitsprüfung innerhalb einer durch die Hochschule zu setzenden Frist abweichend in Textform eine

Überführung in das neue System bzw. einen Verbleib im alten System verlangen.

- 5) Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Die bisherige Leistungsrichtlinie der TUHH vom 01.01.2022 in den jeweils geltenden Fassungen wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft gesetzt. Für alle ab dem 01.04.2026 eingehenden Anträge entfaltet Sie ihre Wirkung rückwirkend zum 01.01.2026. Auf alle ab dem 01.01.2026 und vor dem 01.04.2026 eingegangenen Anträge entfaltet die Richtlinie ihre Wirkung rückwirkend zum 01.01.2026, sofern dies für die Professorin oder den Professor ein günstigeres Ergebnis als die Bescheidung nach alter Rechtslage ergibt.

Anlagen:

Tabelle 1 (Leistungskatalog zu Einmalzahlungen),

Tabelle 2 (Leistungskatalog zur Vergabe von monatlich zu zahlenden besonderen Leistungsbezügen) und

Tabelle 3 (Leistungen/Ziele Studiendekan*innen, Studienbereichsleitung)

Anlagen – Kriterien für besondere Leistungsbezüge

Tabelle 1: Leistungskatalog zu Einmalzahlungen

Leistung	Besondere Leistungsbezüge
ERC-Grant	5 000 €
Leibniz-Preis oder vergleichbare Auszeichnung	5 000 €
Einwerbung eines Exzellenzclusters als Sprecher*in oder Co-Sprecher*in	15 000 €
Einwerbung eines SFB als Sprecher*in oder Co-Sprecher*in	10 000 €
Einwerbung eines GraKo als Sprecher*in oder Co-Sprecher*in	8 000 €
Einwerbung einer DFG-Forschungsgruppe, Schwerpunktprogramm, eines EU- oder vom Bund (BMBF, BMWi, etc.) geförderten Projektes über 1 Mio. € als Koordinator*in	5 000 €

Tabelle 2: Leistungskatalog zur Vergabe von monatlich zu zahlenden besonderen Leistungsbezügen

Leistung	Operationalisierung / Punkte
Einwerbung von Drittmittelprojekten	1 Punkt für jede 100 T€ Drittmittel DFG und EU bzw. 1 Punkt für jede 150 T€ sonstige Drittmittel (ohne DFG, EU) Verausgabte Drittmittel; über drei Jahre gemittelt, gemäß durch TUHH erhobener individueller Forschungskennzahlen
Rezensierte Publikationen	1 Punkt für je 2 begutachtete Publikationen (Articles, Reviews, inProceedings, Books, inBooks); über drei Jahre gemittelt; in der Summe sind max. 10 Punkte erreichbar
Patente	2 Punkte je gewährtes Patent 1 Punkt je 1 angemeldetes Patent TUHH muss als Erfinderin mit genannt sein; über drei Jahre gemittelt
Publikationen Impact (h-index)	(h-index/10) gerundet = Punkte (höchster Wert aus Google Scholar, Web of Science oder Scopus)
Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften	1 Punkt für die Mitgliedschaft im Editorial Board von einer oder mehrerer Fachzeitschrift(en) 2 Punkte für Chief Editor oder vergleichbar
Promotionen	3 Punkte für jede an der TUHH abgeschlossene erstbetreute Promotion je der Professur zugewiesenen Landesstellen (WiMi-Stellen; befristete Beschäftigung; haushaltsfinanziert (inkl. sonst. Mittel); ohne OI, Freistellungsanteil für Qualifizierung (§ 28 Abs. 1 HmbHG)); über drei Jahre gemittelt
Besondere Leistung in der Forschungskoordination	5 Punkte für die (Co-)Koordination eines SFB oder Exzellenzcluster 2 Punkte für die (Co-)Koordination eines Graduiertenkollegs oder eines Verbundprojektes größer 1 Mio. € (Bewilligungssumme) 2 Punkte für die Mitgliedschaft in DFG Fachkollegiaten 2 Punkte für die Mitgliedschaft im DFG-Senat 3 Punkte für DFG-Bewilligungsausschüssen
Besondere Leistung in der Lehrkoordination	5 Punkte für besondere Leistungen in der Entwicklung und Koordination der Lehre als Studiengangsleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Neuentwicklung und Einrichtung eines Studiengangs - Signifikante Weiterentwicklung bzw. Reform eines Studiengangs

	<p>2 Punkte für besondere Leistungen in der Internationalisierung der Lehre, z. B. Aufbau und Koordination von hochschulübergreifenden internationalen Partnerschaften in der Lehre</p> <p>1 Punkt für Verantwortung für Module oder Vorlesungen mit ≥ 700 angetretenen Modulprüfungen pro Jahr (Prüfungsanmeldungen gem. TUNE) in drei aufeinanderfolgenden Jahren</p>
Übererfüllung der Lehre	1 Punkt für je 20 % anerkannte Übererfüllung der individuellen Lehrverpflichtung durch die*den Professor*in (über drei Jahre gemittelt; Prüfungsjahre)
Ergänzungsvorschlag neuer Kategorie "Besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Studium"	Besondere Leistungen in der Entwicklung und Koordination in Forschung, Studium, Lehre und Transfer mit herausragender Bedeutung für die TUHH und dauerhaften und nachhaltigem Charakter. Je nach Qualität, Relevanz und Beurteilungszeitraum der Leistung bis max. 2 Punkte. Die*Der Antragsteller*in hat die Leistung substantiell darzustellen.

Anlage Tabelle 3: Leistungen in Ämtern der akademischen Selbstverwaltung als Studiendekan*in bzw. Studienbereichsleitung

Leistung	Operationalisierung
Leistungen in Ämtern der akademischen Selbstverwaltung als Studiendekan*in bzw. Studienbereichsleitung	<p>Erfolgreiche Umsetzung von drei besonderen, strategischen Zielen während der Amtszeit.</p> <p>Die Ziele sollen den Charakter des Besonderen haben, also über die regelmäßigen Aufgaben des Amtes hinausgehen.</p> <p>Des Weiteren sollen die Ziele spezifisch, messbar, attraktiv/relevant, realistisch und zeitlich in der Amtszeit umsetzbar sein.</p>